

## 87. Darf die Staatsanwaltschaft während der gerichtlichen Voruntersuchung eigene Ermittlungen aufstellen?

II. Straffenat. Urf. v. 3. Juni 1926 g. S. u. Gen. II 403/26.

### I. Schwurgericht Siegnitz.

Aus den Gründen:

Die Rüge einer Verletzung des § 184 StPD. ist unbegründet. Nach dieser Vorschrift hat allerdings der Untersuchungsrichter die von ihm eröffnete Voruntersuchung selbständig zu führen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß daneben die Staatsanwaltschaft von ihr für erforderlich erachtete eigene Ermittlungen anstellt, wofern diese nicht in die Tätigkeit des Untersuchungsrichters störend eingreifen. Diese Befugnis würde gegenstandslos sein, wenn sie nur zur Entschließung darüber ausgeübt werden dürfte, ob die öffentliche Klage zu erheben sei. Denn nach § 170 StPD. erhebt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage bereits durch den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung. Ein unzulässiger Eingriff in die Tätigkeit des Untersuchungsrichters liegt im gegebenen Fall um so weniger vor, als die Vernehmung der Angeklagten S. durch den Staatsanwaltschaftsrat Dr. S. und den Kriminalkommissar K. zum Protokoll vom 18. September 1925 im Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter erfolgt und diesem das Protokoll noch am Tage seiner Aufnahme vorgelegt worden ist. Bei der verantwortlichen Vernehmung der Angeklagten S. durch den Untersuchungsrichter am 21. Dezember 1925 ist ihr der Inhalt des Protokolls vorgehalten worden, wodurch sie Gelegenheit erhalten hat, sich darüber zu äußern. Dieses Verfahren enthält keinen Prozeßverstoß. Es war auch nicht unzulässig, den Kriminalkommissar K. über die Erklärungen, welche die Angeklagte S. vor ihm abgegeben hatte, als Zeugen zu vernehmen. Die Vorschriften der §§ 188, 192 Abs. 2 StPD. sind nicht verletzt, da die verantwortliche Vernehmung der Angeklagten durch den Untersuchungsrichter in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft vorschriftsmäßig erfolgt ist. Es bedarf daher keiner Erörterung, ob das angegriffene Urteil auf den gerügten Mängeln beruhen kann.